

Az.: NK 7905 – F Pom/FS Soe

Kiel, 15. Oktober 2015

**Anlage zu TOP 6.2  
Tagung der Landessynode vom 19. - 21. November 2015**

**Gegenstand: Kirchensteuereingänge des Jahres 2015  
Kirchensteuerschätzung bis Ende 2016  
Kirchensteuergroßprognose bis 2019**

Für das Jahr 2015 wird nunmehr eine Kirchensteuer-Verteilmasse in Höhe von 460,3 Mio. € (November-Schätzung 2014: 450,3 Mio. €) und für das Jahr 2016 eine Kirchensteuer-Verteilmasse in Höhe von 467,0 Mio. € erwartet.

**Anlagen: A – H.2**

Auf der Grundlage

- der Ergebnisse der 146. Sitzung des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung vom 5. bis 7. Mai 2015,
  - regionalisierter Steuereinnahmeerwartungen 2015 – 2016 für Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,
  - der Steuer- und Kirchensteuer-Eingänge von Januar bis April 2015 und eigener Wertung und Einschätzung des Finanzdezernats
- wurde eine Schätzung der Kirchensteuereinnahmen bis Ende 2016 vorgenommen.

Die Steuerschätzung basiert auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung.

Die Schätzungen des staatlichen Arbeitskreises Steuerschätzung berücksichtigen nur das zum Zeitpunkt der Schätzung verabschiedete Steuerrecht. In die Schätzung wurden erstmals u. a. die Auswirkungen des Gesetzes zur Anpassung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I Seite 2417) sowie des Urteiles des Bundesfinanzhofes vom 28. Februar 2013, Az. VI R 6/12, zur steuerlichen Abziehbarkeit von Berufsausbildungs- und Studienkosten für Altfälle (BStBl. II Seite 180) einbezogen.

Die sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzesvorhaben sind nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages beschlossen.

Der Gesetzentwurf trägt dem durch das Bundeskabinett am 28. Januar 2015 beschlossenen 10. Existenzminimumbericht Rechnung und sieht vor, dass der Grundfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 118 € auf 8.472 € und zum 1. Januar 2016 um weitere 180 € auf 8.652 € angehoben wird. Ferner soll der Kinderfreibetrag rückwirkend zum 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 € und zum 1. Januar 2016 um

weitere 96 € auf 7.248 € angehoben werden. Die Erhöhung des Kinderfreibetrages wirkt sich auch auf die Kirchensteuerbemessungsgrundlage aus, da gem. § 51a Einkommensteuergesetz die Kinderfreibeträge im Rahmen der Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage mindernd zu berücksichtigen sind.

Das Gesetzesvorhaben führt auf Bundesebene bezogen auf die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer zu folgenden Einkommensteuer-/Lohnsteuer-Mindereinnahmen (in Mrd. €):

2015	2016	2017	2018	2019
-1,1	-2,7	-2,9	-3,0	-3,1

Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer/Lohnsteuer in Höhe von 1 Mrd. € auf Bundesebene führen zu etwa 3 Mio. € Kirchensteuer-Mindereinnahmen für die Nordkirche. Auf Grundlage dieses Gesetzentwurfes würden sich damit folgende Mindereinnahmen für die Nordkirche ergeben (in Mio. €):

2015	2016	2017	2018	2019
-3,3	-8,1	-8,7	-9,0	-9,3

Diese Mindereinnahmen sind, da das Gesetz noch nicht verabschiedet ist, in der aktuellen Steuerschätzung **nicht** berücksichtigt. Es werden insoweit Sicherheitsabschläge vorgenommen.

#### a) Gesamtwirtschaftliche Aspekte

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt in seinem Monatsbericht für Mai 2015 aus, dass die deutsche Wirtschaft sich im Aufschwung befindet. Er wird von einer kräftigen Binnennachfrage getragen. Zusätzlichen Schub geben der niedrige Ölpreis und die Euroabwertung. Die Industrieindikatoren sind in der Tendenz weiter aufwärtsgerichtet. Die Exporte und Importe nahmen im Februar 2015 zu. Die Exporterwartungen der Unternehmen haben sich weiter aufgehellt. Die Frühjahrsbelegung am Arbeitsmarkt fällt überdurchschnittlich stark aus (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Monatsbericht Mai 2015).

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat bei der neuesten Prognose für das nominale Bruttoinlandsprodukt folgende Veränderungsdaten zu Grunde gelegt:

	2015		2016		2017		2018		2019	
	XI/2014	V/2015	XI/2014	V/2015	XI/2014	V/2015	XI/2014	V/2015	XI/2014	V/2015
nominal	+3,2%	+3,8%	+3,1%	+3,3%	+3,1%	+3,2%	+3,1%	+3,2%	+3,1%	+3,2%
real	+1,3%	+1,8%	+1,3%	+1,8%	+1,3%	+1,3%	+1,3%	+1,3%	+1,3%	+1,3%

#### b) Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer

##### 2015

Das Lohnsteuer-/Kirchenlohnsteueraufkommen (Kasse) hat sich bis April 2015 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wie folgt entwickelt:

<b>01-04/2015</b>		
<b>Lohnsteuer (in Mio. €)</b>		
Hamburg	2.866,6	(+ 4,4 %)
Mecklenburg-Vorpommern	547,6	(+ 5,9 %)
Schleswig-Holstein	1.619,3	(+ 6,2 %)
<b>Kirchenlohnsteuer (in Mio. €)</b>		
Hamburg	53,6	(+ 1,0 %)
Mecklenburg-Vorpommern	6,4	(+ 3,9 %)
Schleswig-Holstein	47,9	(+ 4,5 %)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erwartet im Bundesgebiet eine Steigerung der Bruttolohn- und -gehaltssumme (BLG) um + 4,0 % (November-Schätzung 2014: + 3,6 %). Die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer wird im Jahresdurchschnitt um + 0,9 % zunehmen (November-Schätzung 2014: + 0,4 %). Ferner wird eine Steigerung der Löhne um + 2,3 % erwartet (November-Schätzung 2014: + 2,9 %).

Auf der Grundlage der vorgenannten Annahmen geht der staatliche Arbeitskreis Steuerschätzung von einem Anstieg der Bruttolohnsteuer (d. h. inkl. der Pauschsteuer für Mini-Jobs, aber vor Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage) von + 5,0 % (November-Schätzung 2014: + 4,8 %) für das Gebiet der alten Bundesländer und von + 5,4 % (November-Schätzung 2014: + 4,8 %) für das Gebiet der neuen Bundesländer aus.

Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen. Für Hamburg zeichnet sich, insbesondere auch auf Grund der hohen Anzahl dienstleistungsorientierter Arbeitsplätze und einer in diesem Bereich sich abzeichnenden unterdurchschnittlichen Lohnsteigerung, eine schlechtere Entwicklung ab. Es wird lediglich ein Anstieg der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 4,5 % (November-Schätzung 2014: + 4,5 %) erwartet.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten errechnen sich danach folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2015:

Hamburg:	141,5 Mio. €
Mecklenburg-Vorpommern:	20,1 Mio. €
Schleswig-Holstein:	142,7 Mio. €

## 2016:

Das BMWi erwartet für das Jahr 2016 im Bundesgebiet eine Steigerung der BLG um + 2,9 % (November-Schätzung 2014: + 3,1 %).

Diese Erwartung beruht auf einer Zunahme beschäftigter Arbeitnehmer von + 0,3 % (November-Schätzung 2014: + 0,2 %) und einer Lohnentwicklung von + 2,5 % (November-Schätzung 2014: + 2,9 %). Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat danach für das Gebiet der alten Bundesländer einen Zuwachs der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 4,3 % (November-Schätzung 2014: + 4,7 %) und für das Gebiet der neuen Bundesländer einen Anstieg der Bruttolohnsteuer von + 3,8 % (November-Schätzung 2014: + 4,7 %) ermittelt.

Für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein werden diese Erwartungen übernommen. Hamburg geht von einem Anstieg der Bruttolohnsteuer in Höhe von + 4,4 % aus. Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten errechnen sich danach folgende Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen für das Jahr 2016:

Hamburg:	144,0 Mio. €
Mecklenburg-Vorpommern:	20,4 Mio. €
Schleswig-Holstein:	146,3 Mio. €

### c) Einkommensteuer / Kircheneinkommensteuer

#### 2015

Das Einkommensteuer-/Kircheneinkommensteueraufkommen (Kasse) hat sich im Jahr 2015 in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bislang wie folgt entwickelt:

01-04/2015		
<b>Einkommensteuer (in Mio. €)</b>		
Hamburg	575,6	(+ 15,4 %)
Mecklenburg-Vorpommern	163,4	(+ 6,5 %)
Schleswig-Holstein	514,6	(+ 14,4 %)
<b>Kircheneinkommensteuer (in Mio. €)</b>		
Hamburg	18,5	(+ 4,9 %)
Mecklenburg-Vorpommern	4,1	(+ 0,1 %)
Schleswig-Holstein	19,9	(+ 1,9 %)

Die unterschiedlichen Steigerungsraten im Bereich der Einkommensteuer und der Kircheneinkommensteuer waren in der Vergangenheit insbesondere auf die Auswirkungen der Eigenheim- und Investitionszulagen zurückzuführen. Diese sind kirchensteuerneutral. Für Hamburg und Schleswig-Holstein sind die Auswirkungen der Eigenheimzulage und der Investitionszulage bereits zu vernachlässigen.

Gründe für die unterschiedlichen Aufkommensentwicklungen könnten Steuerrechtsänderungen (hier insbesondere die Unternehmensteuerreform 2008, mit der das Halb- durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt worden ist, was sich kirchensteuerlich jedoch nicht auswirkt) sowie die Folgen der erhöhten Kirchenaustrittszahlen sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zuwachsraten im Laufe des Jahres noch nivellieren werden.

Das BMWi erwartet einen Zuwachs der Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) in Höhe von + 5,4 % (November-Schätzung 2014: + 2,5 %). Für das Jahr 2015 erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung für das Gebiet der alten Bundesländer einen Anstieg des Bruttoaufkommens (d. h. vor Abzug der Eigenheim- und Investitionszulagen sowie der Arbeitnehmer-Erstattungen) von + 4,8 % (November-Schätzung 2014: + 1,3 %). Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat Nachzahlungen aus Selbstanzeigen in Höhe von 1,0 Mrd. € in seine Annahmen einbezogen. Die Eigenheimzulage wird wegen des Wegfalls eines weiteren Förderjahrgangs um 66 %, die Investitionszulage um 7,4 % sinken. Die Arbeitnehmererstattungen werden um + 2,1 % steigen. Daraus ergibt sich ein Anstieg des Einkommensteuer-Kassen-

aufkommens von + 5,9 % (November-Schätzung 2014: + 1,1 %).

Für das Gebiet der neuen Bundesländer erwartet der Arbeitskreis Steuerschätzung einen Anstieg des Brutto-Aufkommens um + 7,2 % (November-Schätzung 2014: + 2,8 %) und auf Grund der unterschiedlichen Anteile an den einzelnen Komponenten (insbesondere Eigenheimzulage, Investitionszulage) einen Anstieg des Einkommensteuer-Kassenaufkommens von + 14,2 % (November-Schätzung 2014: + 5,5 %).

Für Hamburg zeichnet sich eine etwas schlechtere Entwicklung ab. Hier wird von einem Anstieg des Kassenaufkommens von + 5,6 % ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Einkommensteuereingänge in den ersten vier Monaten wird für Mecklenburg-Vorpommern von einer schlechteren Entwicklung ausgegangen. Hier wird eine Steigerung des Kassenaufkommens in Höhe von + 7,0 % angesetzt. Für Schleswig-Holstein werden die Annahmen des Arbeitskreises Steuerschätzung übernommen.

Bei der Ermittlung der Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage bleiben Eigenheimzulagen und Investitionszulagen außer Ansatz. Diese sind für Hamburg und Schleswig-Holstein auf Grund ihrer Höhe bereits 2015 zu vernachlässigen, sodass es keiner gesonderten Ermittlung einer Bemessungsgrundlage mehr bedarf. Für Mecklenburg-Vorpommern ist zur Ermittlung der Kirchensteuer-Bemessungsgrundlage das Einkommensteuern-Kassenaufkommen um die Investitionszulage in Höhe von 6 Mio. € zu erhöhen, sodass im Ergebnis die Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage um 6,3 % steigt.

Es ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2015:

Hamburg:	55,5 Mio. €
Mecklenburg-Vorpommern:	13,5 Mio. €
Schleswig-Holstein:	72,2 Mio. €

## 2016

Die UVE werden nach Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung um + 4,6 % (November-Schätzung 2014: + 3,7 %) steigen.

Für das Gebiet der alten Bundesländer wird ein Anstieg des Bruttoaufkommens um + 3,0 % (November-Schätzung 2014: + 3,5 %) prognostiziert. Nach Abzug der § 46 EStG-Erstattungen errechnet sich ein Anstieg des Kassenaufkommens in Höhe von + 3,3 % (November-Schätzung 2014: + 4,0 %).

Für das Gebiet der neuen Bundesländer wird ein Zuwachs des Brutto-Aufkommens von + 4,8 % (November-Schätzung 2014: + 4,6 %) erwartet. Der Anstieg des Kassenaufkommens wird mit + 7,6 % (November-Schätzung 2014: + 8,6 %) angenommen, die Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage steigt um 6,4 %.

Diese Erwartungen werden für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein übernommen. Für Hamburg wird auf Grund geringfügig günstigerer Entwicklungen mit einem Anstieg des Kassenaufkommens in Höhe von + 3,4 % gerechnet.

Unter Zugrundelegung der Kirchensteueranteilsquoten ergeben sich folgende Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen für das Jahr 2016:

Hamburg:	56,4 Mio. €
Mecklenburg-Vorpommern:	14,2 Mio. €
Schleswig-Holstein:	73,6 Mio. €

#### d) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug)

Im Gebiet der alten Bundesländer ist das Aufkommen der Abgeltungsteuer bis einschließlich März 2015 um 9,7 % gesunken. Für das Kalenderjahr 2015 rechnet der Arbeitskreis Steuerschätzung mit einem Rückgang in Höhe von 5,4 %. Diese Erwartung ist auf die nach wie vor sehr niedrige Durchschnittsverzinsung und die anhaltend niedrige volkswirtschaftliche Sparquote zurückzuführen.

Die Eingänge der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) beliefen sich im Jahr 2014 auf insgesamt 8,46 Mio. €.

Seit dem 1. Januar 2015 sind u. a. Banken, Versicherungen, Genossenschaften, Kapitalgesellschaften etc. verpflichtet, von Kirchenmitgliedern die auf die Kapitalertragsteuer aus privaten Kapitalerträgen entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Die Einbehaltung der Kirchensteuer erfolgt gläubigergenau, das heißt, dass jede Landeskirche das ihr zustehende Aufkommen aus der Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhält. Ein zusätzliches Clearing-Verfahren ist damit nicht notwendig.

Bis einschließlich April 2015 sind Kirchensteuern auf Kapitalerträge in Höhe von insgesamt netto 6,596 Mio. € eingegangen. Dieses entspricht einem Zuwachs in Höhe von + 91,29 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Das Finanzdezernat geht für die Jahre 2015 und 2016 von einem Aufkommen in Höhe von 15 Mio. € aus. Darüber hinaus wird in der Übergangszeit für die Vorjahre auch Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer durch die Finanzämter erhoben. Diese ist im Aufkommen der Kircheneinkommensteuer enthalten.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie beschlossen und in den Bundestag eingebracht. Mit diesem Gesetz wird unter anderem die Pflicht der Kirchensteuerabzugsverpflichteten, ihre Kundinnen und Kunden jährlich über den Datenabruf der Kirchensteuer-Abzugsmerkmale zur Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge zu informieren, abgeschafft. Stattdessen soll künftig eine einmalige und gezielte individuelle Information ausreichen (z. B. bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder in den AGB).

#### e) Clearingverfahren Nordkirche

Die Clearing-Einbehaltung der **Nordkirche** wird auf Beschluss des Synodalausschusses der Kirchensteuerberechtigten Körperschaften in seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 für 2015 mit 20,0 Mio. € angesetzt. Der Synodalausschuss der Kirchensteuerberechtigten Körperschaften hat auf seiner Sitzung am 8. Juni 2015 entschieden, die Clearing-Einbehaltung ab dem Jahr 2016 auf 15,0 Mio. € zu senken.

Die Nordkirche ist im Clearing-Vorauszahlungsverfahren im Jahr 2015 eine Empfängerkirche. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass für die Berechnung der Clearing-Vorauszahlungen die Anteilssätze am Soll-Aufkommen der letzten Clearing-Abrechnung (hier des Jahres 2010) auf das Ist-Aufkommen des Vorjahres (hier des Jahres 2014) angewendet werden (vgl. Abschnitt IV Nummer 5 der Richtlinien zur Verrechnung der Kirchenlohnsteueranteile zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die Zuwächse des Ist-Aufkommens 2014 der Nordkir-

che sind im Vergleich zum Ist Aufkommen 2010 nicht so stark ausgefallen wie die Zuwächse in den anderen Landeskirchen. Der durchschnittliche Zuwachs liegt bei 20,26 %, im Bereich der Nordkirche betrug dieser aber „nur“ 16,52 %. Für die Berechnung der Vorauszahlungen ist der Anteil am Soll des letzten abgerechneten Ausgleichsjahres maßgebend. Der Anteil am Soll des Jahres 2010 wird auf Grund der unterdurchschnittlichen Steigerung des Kirchenlohnsteueraufkommens der Nordkirche bezogen auf das Jahr 2014 bzw. 2015 zu hoch sein. Daraus resultiert, dass die Nordkirche im Vorauszahlungsverfahren 2015 eine Empfängerkirche ist (rund 1,5 Mio. €). Es ist davon auszugehen, dass die Nordkirche mit der Abrechnung des Ausgleichsjahres 2015 eine Abschlusszahlung an die EKD entrichten muss. Die Clearing-Einbehaltung des Jahres 2015 beträgt 20 Mio. €. Die von der EKD erhaltenen Clearing-Vorauszahlungen werden zusätzlich zur Clearing-Einbehaltung der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Die Clearing-Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2010 erfolgt nunmehr im Juli 2015. Die Kirchensteuergemeinschaft Niedersachsen hatte Bedenken bezüglich der Plausibilität der Daten geäußert, da das durch die Finanzverwaltung übermittelte Kirchenlohnsteueraufkommen in diesem Bereich weit über dem Durchschnitt zurückgegangen ist. Das Datenmaterial wurde daher nochmals einer intensiven Prüfung unterzogen. Es konnten jedoch keine Fehler im Datenmaterial festgestellt werden.

Für die ehemalige Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche (NEK) ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von rund 11,23 Mio. €. Die Vorauszahlungen der NEK beliefen sich auf 17,23 Mio. €, sodass ein Betrag in Höhe von 6,00 Mio. € ausgekehrt wird. Außerdem kann die für das Jahr 2010 gebildete Rückstellung in Höhe von 7,77 Mio. € nunmehr aufgelöst werden, sodass insgesamt ein Betrag in Höhe von 13,77 Mio. € ausgeschüttet werden kann.

Der Zahlungsanspruch der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beläuft sich auf 2,92 Mio. €, der Zahlungsanspruch der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche auf 1,2 Mio. €.

Für das Gebiet der Nordkirche resultiert daraus saldiert eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 7,11 Mio. € bei einem Kirchenlohnsteuer-Bruttoaufkommen 2010 in Höhe von 282,76 Mio. €.

Die Clearing-Zinsen wurden für 2015 mit 0,2 Mio. € und für 2016 mit 0,1 Mio. € veranschlagt. Die geringen Zinserwartungen sind zum einen auf den mittlerweile vergleichsweise geringen Gesamtbetrag der Clearing-Rückstellung und zum anderen auf eine geringe Verzinsung der Geldanlagen zurückzuführen.

#### **f) Kirchensteuergrobprognose 2017 bis 2019**

Der Kirchensteuergrobprognose des Finanzdezernats bis 2019 liegt die Einzelsteuerprognose des Bundesministeriums der Finanzen vom Mai 2015 zugrunde. Die Annahmen beziehen sich für Schleswig-Holstein und Hamburg auf das Gebiet der alten Bundesländer und für Mecklenburg-Vorpommern auf das Gebiet der neuen Bundesländer. Die BMF-Prognose von Mai 2015 geht von folgender Entwicklung aus:

<b>Gebiet der alten Bundesländer (in Mio. €)</b>							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Lohnsteuer brutto	184.592	193.309 + 4,7 %	202.960 + 5,0 %	211.660 + 4,3 %	221.520 + 4,7 %	232.010 + 4,7 %	242.890 + 4,7 %
Einkommensteuer brutto	54.750	57.401 + 4,8 %	60.146 + 4,8 %	61.960 + 3,0 %	64.240 + 3,7 %	66.420 + 3,4 %	68.620 + 3,3 %

<b>Gebiet der neuen Bundesländer (in Mio. €)</b>							
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Lohnsteuer brutto	14.574	15.382 + 5,5 %	16.220 + 5,4 %	16.840 + 3,8 %	17.620 + 4,6 %	18.460 + 4,8 %	19.330 + 4,7 %
Einkommensteuer brutto	4.328	4.714 + 8,9 %	5.056 + 7,2 %	5.300 + 4,8 %	5.490 + 3,6 %	5.680 + 3,5 %	5.870 + 3,3 %

Alle Angaben des Bundesfinanzministeriums zu der voraussichtlichen Entwicklung des Lohn- bzw. Einkommensteueraufkommens in den Jahren 2017 - 2019 basieren auf der Annahme einer jährlichen Veränderung des nominalen Bruttoinlandsproduktes von + 3,2 % (real + 1,3 %), der Zunahme der BLG von + 3,1 % sowie eines Zuwachses der beschäftigten Arbeitnehmer von + 0,1 %.

Strukturverschlechterungen wurden dadurch berücksichtigt, dass die Kirchensteueranteilsquote jährlich um 0,100 % (für Kirchengemeinschaften Hamburg und Kirchengemeinschaften/Kirchenlohnsteuer Schleswig-Holstein), 0,075 % (für Kirchenlohnsteuer Hamburg) bzw. 0,025 % (für Kirchenlohnsteuer Mecklenburg-Vorpommern) bzw. 0,05 % (für Kirchengemeinschaften Mecklenburg-Vorpommern) gesenkt wurde.

Clearingrückstellungen wurden jährlich mit 15 Mio. € berücksichtigt. Zinserträge aus der Clearingrückstellung wurden mit jährlich 0,1 Mio. € berücksichtigt. Die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (Bankeinzug) wird ab dem Jahr 2017 mit 15 Mio. € veranschlagt. Die Auswirkungen des sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages wurden durch einen Abschlag in Höhe von 9 Mio. € berücksichtigt. Insgesamt ergeben sich danach für die Jahre 2017 bis 2019 folgende Kirchensteuer-Verteilmassen:

<b>Kirchensteuer-Verteilmasse aus</b>	<b>2017 Soll-Beträge (Mio. €)</b>	<b>2018 Soll-Beträge (Mio. €)</b>	<b>2019 Soll-Beträge (Mio. €)</b>
KiLSt HH	149,3	148,9	148,6
KiESt HH	56,7	56,6	56,4
KiLSt MV	20,9	21,2	21,7
KiESt MV	14,5	14,8	15,0
KiLSt SH	147,8	149,0	150,1
KiESt SH	74,7	75,4	76,1
KiSt auf Abgeltungsteuer	15,0	15,0	15,0
Zinsen	0,1	0,1	0,1
Abschlag wegen Anhebung Grundfreibetrag/Kinderfreibetrag	- 9,0	- 9,0	- 9,0
<b>Verteilmasse</b>	<b>470,0</b>	<b>472,0</b>	<b>474,0</b>



Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei **nicht um Schätzungen**, sondern lediglich um **Grobprognosen** handelt, die mit erheblichen Unsicherheiten (gesetzliche Änderungen, abweichender konjunktureller Verlauf etc.) verbunden sind.

Zu beachten ist ferner, dass sich die Kirchenaustrittszahlen nach wie vor auf einem hohen Niveau bewegen. Die vorläufigen Austrittszahlen des I. Quartals 2015 sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar um rund 20 % gesunken, liegen aber immer noch 30 % über den Austrittszahlen des I. Quartals 2013.

gez. Dr. Rüdiger Pomrehn

gez. Jan Soetbeer

## A.

### Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer Hamburg

#### 1. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlagen

	Mio. €
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage *) 2014	8.830
+ 4,5 % Erhöhung 2014/2015	<u>397</u>
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage 2015	9.227
+ 4,4 % Erhöhung 2015/2016	<u>406</u>
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage 2016	9.633

#### 2. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Anteilsquoten

Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage *) Januar – April 2015 (Mio. €)	2.917,5
Kirchenlohnsteuer-Ist Januar – April 2015 (Mio. €)	53,1
Kirchenlohnsteuer-Anteilsquote 2015	1,820 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2016	0,050 %
Kirchenlohnsteuer-Anteilsquote 2016	1,770 %

#### 3. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen

	Mio. €	
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
KiLSt-Bemessungsgrundlage nach A 1	9.227	9.633
x KiLSt-Anteilsquote nach A 2	1,820 %	1,770 %
KiLSt-Soll (brutto)	167,9	170,5
abzüglich 4 % Verw.-Kosten Fin.-Verw.	<u>6,7</u>	<u>6,8</u>
KiLSt-Soll (netto)	161,2	163,7
<u>abzüglich Verrechnungen nach § 30 KiStO</u>		
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
- Clearing-Ausgleich nach Abschnitt H	20,0	15,0
zuzüglich pauschale Kirchensteuer	<u>0,3</u>	<u>0,3</u>
<b>Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen</b>	<b>141,5</b>	<b>149,0</b>

\*) Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage = Lohnsteuer-Brutto (vor Abzug von Kindergeld und Altersvorsorgezulage)

## B.

### Veranlagte ESt / veranlagte KiESt Hamburg

#### 1. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlagen

Mio. €

Kircheneinkommensteuer-Aufkommen Kasse 2014	1.695
+ 5,6 % Erhöhung 2014/2015	<u>95</u>
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2015	1.790
+ 3,4 % Erhöhung 2015/2016	<u>61</u>
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2016	1.851

#### 2. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Anteilsquoten

Veranlagtes Einkommensteuer-Ist 2014 *) (Mio. €)	1.698,7
Veranlagtes Kircheneinkommensteuer-Ist 2014 (Mio. €)	55,7
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2014	3,279 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2015	0,050 %
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2015	3,229 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2016	0,050 %
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2016	3,179 %

#### 3. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen

Mio. €

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
KiESt-Bemessungsgrundlage nach B 1	1.790	1.851
x KiESt-Anteilsquote nach B 2	3,229 %	3,179 %
KiESt-Soll (brutto)	57,8	58,8
abzüglich 4 % Verw.-Kosten Fin.-Verw.	<u>2,3</u>	<u>2,4</u>
<b>Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen</b>	<b>55,5</b>	<b>56,4</b>

\*) inkl. Eigenheimzulage und Investitionszulage

## C.

### Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer Mecklenburg-Vorpommern

#### 1. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlagen

Mio. €

Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage *) 2014	1.727
+ 5,4 % Erhöhung 2014/2015	<u>93</u>
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage 2015	1.820
+ 3,8 % Erhöhung 2015/2016	<u>69</u>
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage 2016	1.889

#### 2. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Anteilsquoten

Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage *) Januar – April 2015 (Mio. €)	568,4
Kirchenlohnsteuer-Ist Januar – April 2015 (Mio. €)	6,4
Kirchenlohnsteuer-Anteilsquote April 2015	1,126 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2016	- 0,025 %
Kirchenlohnsteuer-Anteilsquote 2016	1,101 %

#### 3. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen

Mio. €

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
KiLSt-Bemessungsgrundlage nach C 1	1.820	1.889
x KiLSt-Anteilsquote nach C 2	1,126 %	1,101 %
KiLSt-Soll (brutto)	20,5	20,8
abzüglich 3 % Verw.-Kosten Fin.-Verw.	0,6	0,6
zuzüglich pauschale Kirchensteuer	<u>0,2</u>	<u>0,2</u>
KiLSt-Soll (netto)	20,1	20,4

**Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen** **20,1** **20,4**

\*) Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage = Lohnsteuer-Brutto (vor Abzug von Kindergeld und Altersvorsorgezulage)

## D.

### Veranlagte ESt / veranlagte KiESt Mecklenburg-Vorpommern

#### 1. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlagen

	Mio. €
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2014 *)	527
+ 6,3 % Erhöhung 2014/2015	<u>33</u>
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2015	560
+ 6,4 % Erhöhung 2015/2016	<u>36</u>
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2016	596

#### 2. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Anteilsquoten

Veranlagtes Einkommensteuer-Ist 2014 *) (Mio. €)	527,2
Veranlagtes Kircheneinkommensteuer-Ist 2014 (Mio. €)	13,4
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2014	2,542 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2015	- 0,025 %
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2015	2,517 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2016	- 0,025 %
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2016	2,492 %

#### 3. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen

	Mio. €	
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
KiESt-Bemessungsgrundlage nach D 1	560	596
x KiESt-Anteilsquote nach D 2	2,517 %	2,492 %
KiESt-Soll (brutto)	14,1	14,8
abzüglich 3 % Verw.-Kosten Fin.-Verw.	0,4	0,4
abzüglich Erlasse	0,2	0,2
<b>Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen</b>	<b>13,5</b>	<b>14,2</b>

\*) inkl. Eigenheimzulage und Investitionszulage

## E.

### Lohnsteuer / Kirchenlohnsteuer Schleswig-Holstein

#### 1. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlagen

	Mio. €
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage *) 2014	5.108
+ 5,0 % Erhöhung 2014/2015	<u>255</u>
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage 2015	5.363
+ 4,3 % Erhöhung 2015/2016	<u>231</u>
Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage 2016	5.594

#### 2. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Anteilsquoten

Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage *) Januar – April 2015 (Mio. €)	1.681,2
Kirchenlohnsteuer-Ist Januar – April 2015 (Mio. €)	47,9
Kirchenlohnsteuer-Anteilsquote April 2015	2,849 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2016	0,050 %
Kirchenlohnsteuer-Anteilsquote 2016	2,799 %

#### 3. Schätzung der Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen

	Mio. €	
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
KiLSt-Bemessungsgrundlage nach E 1	5.363	5.594
x KiLSt-Anteilsquote nach E 2	2,849 %	2,799 %
KiLSt-Soll (brutto)	152,8	156,5
abzüglich 3 % Verw.-Kosten Fin.-Verw.	<u>4,6</u>	<u>4,7</u>
KiLSt-Soll (netto)	148,2	151,8
<u>abzüglich Verrechnungen nach § 30 KiStO</u>		
	<u>2015</u>	<u>2016</u>
- Soldaten-Kirchensteuer	5,9	5,9
- Sonstige Beteiligte	<u>0,3</u>	<u>0,3</u>
	<u>6,2</u>	<u>6,2</u>
zuzüglich pauschale Kirchensteuer	0,7	0,7
<b>Kirchenlohnsteuer-Verteilmassen</b>	<b>142,7</b>	<b>146,3</b>

\*) Kirchenlohnsteuer-Bemessungsgrundlage = Lohnsteuer-Brutto (vor Abzug von Kindergeld und Altersvorsorgezulage)

## F.

### Veranlagte ESt / veranlagte KiESt Schleswig-Holstein

#### 1. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage

	Mio. €
Kircheneinkommensteuer-Aufkommen Kasse 2014	1.738
+ 5,9 % Erhöhung 2014/2015	<u>103</u>
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2015	1.841
+ 3,3 % Erhöhung 2015/2016	<u>61</u>
Kircheneinkommensteuer-Bemessungsgrundlage 2016	1.902

#### 2. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Anteilsquoten

Veranlagtes Einkommensteuer-Ist 2014 *) (Mio. €)	1.742,8
Veranlagtes Kircheneinkommensteuer-Ist 2014 (Mio. €)	71,29
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2014	4,091 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2015	0,050 %
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2015	4,041 %
abzüglich für Strukturverschlechterungen 2016	0,050 %
Kircheneinkommensteuer-Anteilsquote 2016	3,991 %

#### 3. Schätzung der Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
KiESt-Bemessungsgrundlage nach F 1	1.841	1.902
x KiESt-Anteilsquote nach F 2	4,041 %	3,991 %
KiESt-Soll (brutto)	74,4	75,9
abzüglich 3 % Verw.-Kosten Fin.-Verw.	<u>2,2</u>	<u>2,3</u>
<b>Kircheneinkommensteuer-Verteilmassen</b>	<b>72,2</b>	<b>73,6</b>

\*) inkl. Eigenheimzulage und Investitionszulage

G.

Zusammenstellung der Einzelpositionen nach Länderbereichen

Kirchensteuer- Verteilmasse aus:	2014 Ist-Beträge (Mio. €)	2015 Soll-Beträge (Mio. €) Grundlage Haushalt 2015	2015 Soll-Beträge (Mio. €)	2015 Soll-Beträge (Mio. €)	2016 Soll-Beträge (Mio. €) Grundlage Haushalt 2016
		V/2014	XI/2014	V/2015	V/2015
KiLSt HH	140,9	145,1	143,9	141,5	149,0
KiESt HH	53,5	54,4	53,9	55,5	56,4
KiLSt MV	19,0	19,4	19,5	20,1	20,4
KiESt MV	13,0	12,0	11,9	13,5	14,2
KiLSt SH	139,0	141,8	142,5	142,7	146,3
KiESt SH	69,1	70,7	69,3	72,2	73,6
KiSt auf Abgeltung- steuer	8,5	9,3	9,0	15,0	15,0
Zinsen	0,3	0,3	0,3	0,2	0,1
Abschlag wegen An- hebung Grundfreibe- trag/Kinderfreibetrag					-8,0
<b>Verteilmasse</b>	<b>443,3</b>	<b>453,0</b>	<b>450,3</b>	<b>460,7</b>	<b>467,0</b>



## H.1

### Zahlungsverpflichtungen der NEK aus dem Ausgleichsverfahren für die Kirchenlohnsteuer (Clearing-Verfahren)

Zeiträume 2010 - 2012

Ausgleichsjahr	Clearing- Einbehaltung Mio. €	nachträgliche Ein- behaltung Mio. €	geleistete Voraus- zahlungen Mio. €	Rück- stellungen Mio. €
2010	25,00		17,23	7,77
2011	14,10	1,51	15,61	0,00
2012/I NEK	5,90		5,81	0,09
zusammen	45,00	1,51	38,65	7,86

## H.2

### Zahlungsverpflichtungen der Nordkirche aus dem Ausgleichsverfahren für die Kirchenlohnsteuer (Clearing-Verfahren)

Ausgleichsjahr	Clearing- Einbehaltung Mio. €	nachträgliche Ein- behaltung Mio. €	geleistete Voraus- zahlungen Mio. €	Rück- stellungen Mio. €
2012/II Nordkirche	14,10		8,14	5,96
2013	17,00		7,54	9,46
2014	20,00		2,40	17,60
Zusammen	51,10		18,08	33,02

2015: 20,00 Mio. €  
ab 2016: jährlich 15,00 Mio. €